

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) und Änderung des Thüringer Gesetzes über die
kommunale Doppik**

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018)**

Erster Teil

Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

- § 1 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 2 Gemeinde Unterwellenborn und Gemeinde Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 3 Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)
- § 4 Gemeinde Gerstungen und Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda (Wartburgkreis)
- § 5 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen (Landkreis Eichsfeld)
- § 6 Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 7 Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz und Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (Landkreis Nordhausen)
- § 8 Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Pennewitz, Neustadt am Rennsteig und Herschdorf (Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“) (Ilm-Kreis)
- § 9 Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf und die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ (Landkreis Altenburger Land)
- § 10 Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)
- § 11 Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben und Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ (Landkreis Sömmerda)
- § 12 Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach (Landkreis Sonneberg)
- § 13 Gemeinde Drei Gleichen und Gemeinde Günthersleben-Wechmar (Landkreis Gotha)
- § 14 Weitere Neugliederungen

Zweiter Teil

Übergangsbestimmungen

- § 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 16 Ortsrecht

- § 17 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 18 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 19 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat
- § 20 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 21 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Wohnsitz
- § 23 Freistellung von Kosten
- § 24 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 25 Haushaltswirtschaft
- § 26 Gleichstellungsbestimmung

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Artikel 3

Inkrafttreten

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) und Änderung des Thüringer Gesetzes über die
kommunale Doppik
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018)**

**Erster Teil
Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden**

§ 1

Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Saalfelder Höhe wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe.

§ 2

Gemeinde Unterwellenborn und Gemeinde Kamsdorf
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Kamsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn eingegliedert. Die Gemeinde Unterwellenborn ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf.

§ 3

Stadt Schleusingen
und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian werden in das Gebiet der Stadt

Schleusingen eingegliedert. Die Stadt Schleusingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

(2) § 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 wird aufgehoben.

§ 4

Gemeinde Gerstungen und Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda (Wartburgkreis)

(1) Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden in das Gebiet der Gemeinde Gerstungen eingegliedert. Die Gemeinde Gerstungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda.

(2) Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Marksuhl vom 23. Mai 1996 wird aufgehoben.

(3) Die Gemeinde Gerstungen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 5

Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen (Landkreis Eichsfeld)

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ wird die Gemeinde Hundeshagen ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Hundeshagen wird aufgelöst.

(3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen.

(4) Die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" und der Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen hat nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 5 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zu erfolgen.

§ 6
Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ wird die Gemeinde Springstille ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Springstille wird aufgelöst.
- (3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Springstille wird in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Springstille.
- (4) Die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" und der Stadt Schmalkalden als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Springstille hat nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 5 ThürKGG zu erfolgen.

§ 7
Stadt Nordhausen,
Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz
und Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“
(Landkreis Nordhausen)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“, bestehend aus den Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Buchholz, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden aufgelöst.
- (3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Buchholz wird in das Gebiet der Stadt Nordhausen eingegliedert. Die Stadt Nordhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Buchholz.
- (4) Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden in das Gebiet der Landgemeinde Harztor eingegliedert. Die Landgemeinde Harztor ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 8

Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie
Stadt Gehren und Gemeinden Pennewitz, Neustadt am Rennsteig und Herschdorf (Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“)
(Ilm-Kreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, bestehend aus der Landgemeinde Stadt Gehren sowie den Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, wird aufgelöst.
- (2) Die Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt Langewiesen und der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Langewiesen und der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg.
- (3) Die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt Gehren und der aufgelösten Gemeinde Pennewitz werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Gehren und der aufgelösten Gemeinde Pennewitz.
- (4) Die Stadt Ilmenau nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 9

Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und
Göpfersdorf und die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“
(Landkreis Altenburger Land)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“, bestehend aus den Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim.
- (3) Die Gemeinde Nobitz nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Göpfersdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jüchelberg und Ziegelheim keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der Gemeinde Nobitz bestehen die Ortsteile und die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Jüchelberg und Ziegelheim fort.

§ 10

Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Ilmtal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Stadtilm eingegliedert. Die Stadt Stadtilm ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Ilmtal.

(2) § 45 Abs. 8 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) findet keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der Stadt Stadtilm bestehen die Ortsteile und die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinde Ilmtal fort.

(3) Im Übrigen gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederte Gemeinde Ilmtal geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Stadt Stadtilm für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Ilmtal so lange fort, bis es wirksam durch die Stadt Stadtilm ersetzt wird. Die Stadt Stadtilm passt ihr Ortsrecht bis spätestens zum Termin der nächsten Gemeinderatswahl an.

§ 11

Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben und Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“ (Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“, bestehend aus den Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben werden aufgelöst.

(3) Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden Gangloffsömmern, Haßleben, Henschleben, Riethnordhausen, Schwerstedt, Straußfurt, Werningshausen und Wundersleben wird eine Landgemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Straußfurt“.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 neu gebildete Landgemeinde führt den Namen „Gera-Unstrut“.

(5) Der Gemeinderat der neu gebildeten Landgemeinde Gera-Unstrut entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 12
Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach
(Landkreis Sonneberg)

- (1) Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Förritztal".
- (3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Förritztal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinde Förritztal bestehen die Ortsteile und die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach fort.

§ 13
Gemeinde Drei Gleichen
und Gemeinde Günthersleben-Wechmar
(Landkreis Gotha)

- (1) Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Landgemeinde führt den Namen "Drei Gleichen".
- (3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (4) § 45a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen bestehen die Ortsteile als Ortschaften und die Ortsteilverfassungen als Ortschaftsverfassungen der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen fort.
- (5) Im Übrigen gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die aufgelöste Gemeinde Drei Gleichen geltende Ortsrecht als Recht der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen so lange fort, bis es wirksam durch die neu gebildete Landgemeinde Drei Gleichen ersetzt wird.
- (6) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar bleibt das bisherige Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar bis zur Schaffung eines

neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist.

(7) Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der neu gebildeten Landgemeinde Drei Gleichen bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(8) Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädtgrund" vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

(9) Die Gemeinde Drei Gleichen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 14

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zweiter Teil Übergangsbestimmungen

§ 15

Erweiterung des Gemeinde- oder Stadtrats

(1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um neun Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Schleusingen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils elf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian erweitert.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Marksuhl und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Springstille erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Buchholz erweitert.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Harztor wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Harzungen und Herrmannsacker sowie um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neustadt/Harz erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Stadt Langewiesen, um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg, um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Stadt Gehren und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Pennewitz erweitert.

(10) Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Frohnsdorf, um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Jückelberg, um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Langenleuba-Niederhain und um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ziegelheim erweitert.

(11) Der Stadtrat der Stadt Stadtilm wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 13 Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ilmtal erweitert.

§ 16 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 9 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde jeweils für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(2) In der nach § 11 neu gebildeten Gemeinde bleibt das bisherige Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der neu gebildeten Gemeinde bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 10 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(4) Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 wird durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 17

Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der nach diesem Gesetz aufzulösenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Thüringer Beamten-Gesetz (ThürBG). Die Neubildung der Gemeinden nach diesem Gesetz bewirkt den Übertritt der Beamten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde oder dass die Beamten nach § 14 Abs. 2 bis 4 ThürBG anteilig oder zu einem verhältnismäßigen Teil in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde zu übernehmen sind. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue oder bereits bestehende Gemeinden aufgeteilt, treten die Beamten der aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneuglie-

derung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist des § 29 Abs. 2 ThürBG zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der von diesem Gesetz betroffenen bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 32 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamVG) (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erreicht hätte.

§ 18

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die betroffenen Tarifbeschäftigten werden in den Dienst der durch dieses Gesetz neu entstehenden Gemeinden übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue Gemeinden aufgeteilt, gehen die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinden bzw. der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde über. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Arbeitnehmer entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Arbeitnehmer zu regeln. Den Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Arbeitnehmer sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Arbeitnehmer sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Arbeitnehmer entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltwirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 17 Abs. 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 17 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 19

Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat

In den Dienststellen der neuen Gemeinden werden bis zu den ersten regelmäßigen Personalratswahlen vorläufige Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürPersVG gebildet.

§ 20

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neugebildeten Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 21

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden ist bis spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten der Gemeindeneugliederung eine vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der betroffenen bisherigen Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 22

Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 23

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 24

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr

und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden der Änderung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG setzt in den Fällen des Absatzes 3 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25 Haushaltswirtschaft

(1) Die nach §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden können für das gesamte Haushaltsjahr 2018 für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufstellen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Haushaltssatzung nach Absatz 1 führen die nach den §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der bisherigen in Kraft getretenen Haushaltssatzungen fort. Soweit in einer aufgelösten Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war, vollzieht die neugegliederte Gemeinde die Haushaltswirtschaft für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO bzw. § 10 ThürKDG. Soweit die neugegliederte Gemeinde keine Haushaltssatzung nach Absatz 1 erlässt, kann sie Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen, wenn die bisherigen Gemeinden diese noch nicht erlassen haben. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) bleiben unberührt. Sie erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(3) Die nach den §§ 1 bis 13 neu gegliederten (Land-)Gemeinden können zu den Haushaltssatzungen, die sie nach Absatz 2 Satz 2 abzuwickeln haben oder die nach Absatz 2 Satz 3 erlassen wurden, Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für die nach Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Haushaltssatzungen kann auf die Erstellung der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) oder § 1 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) verzichtet werden.

(4) Für das der Neugliederung folgende Haushaltsjahr gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 2 ThürKDG in Verbindung mit den § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden solange, bis die neugegliederte (Land-)Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(5) Führt eine neugegliederte (Land-)Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den Bestimmungen der Haushaltssatzung nach § 6 Abs. 2 festlegen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.“

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

2. § 38 wird aufgehoben.

3. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Übergangsregelungen bei kommunalen Neugliederungen nach dem 31.12.2017

(1) Neugegliederte Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen und die Rechtsnachfolger für bisherige Gemeinden mit kameraler Buchführung sind, dürfen in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab dem Inkrafttreten der Neugliederung bei Aufstellung der Haushaltssatzung nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen außer Acht lassen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzungen gilt Absatz 5. Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 9 entfällt für diese Gemeinden, soweit die Entstehung oder Vergrößerung eines Fehlbetrags im Ergebnishaushalt oder bisher nicht veranschlagte erhebliche oder zusätzliche erhebliche Haushaltsansätze durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen verursacht sind.

(2) Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 36 Abs. 1 verlängert sich in Fällen der Neugliederung für diese Gemeinden um ein Haushaltsjahr.

(3) Für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung darf die Gemeinde einen vorläufigen Jahresabschluss, bestehend aus Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang aufstellen. Diesem sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht und die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der vorläufige Anhang und der vorläufige Rechenschaftsbericht können auf Angaben zu den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen verzichten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss für das zweite vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung ist ein endgültiger Jahresabschluss für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung aufzustellen. Für diesen endgültigen Jahresabschluss gelten hinsichtlich der Bestimmungen zur Aufstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Entlastung, Veröffentlichung und Prüfung die jeweiligen Fristen für den Jahresabschluss für das zweite Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) ein Haushaltsplan für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur der Finanzplan nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik eine Haushaltsrechnung für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur die Finanzrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist.

(6) Die Pflicht zur Umsetzung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 4 Abs. 4 Satz 1 endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die festgestellten

Jahresabschlüsse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 4 und Artikel 2 am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Referentenentwurf